

Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung

- Welche Vorgaben enthält die neue Gewerbeabfallverordnung?
- Welche Abfallarten fallen typischerweise bei gewerblichen Anfallstellen an?
- Was muss in einer Abfalldokumentation stehen?
- Für wen gelten möglicherweise Ausnahmen?
- Welche Informationsquellen gibt es in Hamburg?

Vorgaben der neuen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Jeder Abfallerzeuger und -besitzer ist selbst verantwortlich und auch unverändert selbst haftbar für die ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung seiner Abfälle. Gewerbliche Siedlungsabfälle, insbesondere Papier / Pappe / Kartonagen (PPK), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle / Speisereste/ Organik müssen **seit 1. August 2017** getrennt gesammelt und nachweislich einer Verwertung zugeführt werden. Sortenrein gesammelte Wertstoff-Fraktionen werden meist direkt einer Recyclinganlage zugeführt.

Ist die Getrennthaltung unter bestimmten Voraussetzungen nicht möglich, müssen Abfallgemische einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Eine Vorbehandlungsanlage ist meist eine Sortieranlage, die nach strengen Kriterien die Abfälle sortiert und im Anschluss die Wertstoffe dem Recyclingkreislauf wieder zuführt.

Leichtverpackungen und Altglas können Sie weiterhin über die Dualen Systeme entsorgen und verwerten lassen. Verpackungen betreffen nicht die GewAbfV, hierfür müssen auch keine Verwertungsbestätigungen o.ä. vom jeweiligen Entsorger vorgelegt werden.

Die Regelungen zur Pflicht-Restabfalltonne für Abfälle zur Beseitigung (Stadtreinigung Hamburg) ändern sich mit der novellierten Gewerbeabfallverordnung nicht.

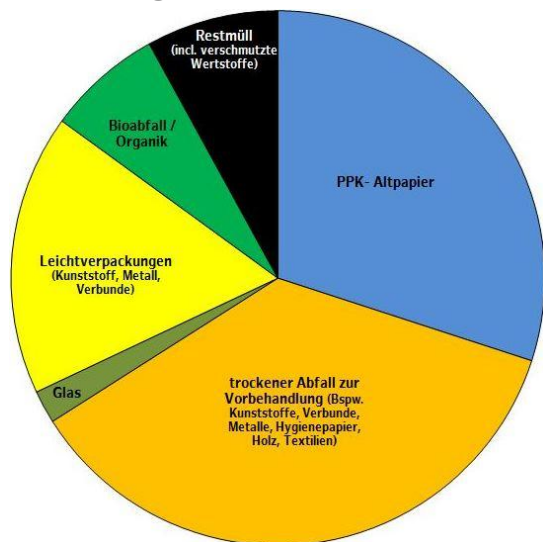
Achtung: Die Restabfalltonne ist nur noch für Abfälle wie Kehricht, Staubsaugerbeutel, Hygieneartikel, etc. vorgesehen.

Welche Abfälle fallen typischerweise an?

Die Zusammensetzung und Mengen der gewerblichen Siedlungsabfälle sind bei jedem Unternehmen unterschiedlich. Standards gibt es daher nicht.

Nachfolgende Darstellung zeigt beispielhaft eine durchschnittliche Zusammensetzung von gewerblichen Siedlungsabfällen.

Durchschnittliche Zusammensetzung gewerblicher Siedlungsabfälle



Was muss dokumentiert werden?

Neben der getrennten Abfallsammlung müssen Abfallerzeuger auch eine Dokumentation Ihrer Abfälle zur Überprüfung vorhalten. Die Form der Dokumentation ist freigestellt, muss aber digital im Unternehmen vorliegen und auf Anforderung der Behörde übersendet werden. Neben der Anschrift des Unternehmens müssen die vorhandenen Abfallmengen und die jeweiligen Entsorgungswege eingetragen sein.

Tip: Unter www.hamburg.de/abfall → „Gewerbeabfall“ finden Sie aktuelle Vorlage, die Sie als Vorblatt der Dokumentation nutzen können. Zudem finden Sie in Ihrem Gebührenbescheid für (Restmüll/Bio/Papier) und in der Rechnung / dem Vertrag mit Ihrem bisherigen Entsorger bereits viele Angaben, die Sie benötigen.

Schauen Sie einmal direkt vor dem Leerungstermin in alle ihre Abfalltonnen.

Machen Sie eine Bestandsaufnahme und notieren Sie Art, Zusammensetzung und Menge der Abfälle in den einzelnen Behältern. Ermitteln Sie eine ungefähre Wochenmenge. Hierfür müssen Sie die Menge (Volumen) der bei Ihnen anfallenden Abfallarten einschätzen und anschließend von Volumen in Masse (Gewicht) pro Woche umrechnen. Einen groben Überblick verschafft beispielhaft nachfolgende Tabelle:

GewAbfV		
Umrechnung von Volumen in Gewicht		
Fraktion	kg/m ³	kg/m ³
Organik /Drank	350	350
PPK (Kartonagen)	20	35
PPK (Altpapier)	80	
Kunststoff (Folie)	20	40
Kunststoff (stückig)	40	
Kunststoff (Ballen)	800	
Metalle	400	400
Glas (Flaschen)	80	200
Glas (Scherben)	500	
Textilien	100	100
Holz (Bretter)	90	100
Holz (Späne)	200	

Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation der getrennt gesammelten Fraktionen, beispielsweise Altpapier, von Ihrem jeweiligen Entsorger bestätigen, dass ihre sauber getrennt gesammelten Wertstoffe einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Kann auf eine getrennte Sammlung verzichtet werden?

Ja, eine Abfalltrennung muss dann nicht erfolgen, wenn diese „*technisch nicht möglich*“ oder „*wirtschaftlich nicht zumutbar*“ ist. „Technisch nicht möglich“ wäre es beispielsweise, wenn Sie keinen Platz für zusätzliche Abfalltonnen haben. „Wirtschaftlich nicht zumutbar“ wäre es, wenn die Kostenbelastung durch eine separate Entsorgung **sehr viel höher*** wäre oder die einzelnen Abfallmassen der Fraktionen sehr gering sind (*Unzumutbar hoch wären die Kosten wahrscheinlich dann, wenn sie sich in etwa verdoppeln würden).

Alle Ausnahmen müssen dokumentiert werden!

Wenn eine oder beide Ausnahmen bei Ihnen vorliegen, ist eine genaue schriftliche Dokumentation der Umstände dringend geboten. Erst so erhalten Sie die Möglichkeit bestimmte trockene Abfälle gemeinsam in einem Abfallbehälter zu sammeln, diese Ausnahme ist jedoch nur für Abfallmengen bis etwa 3,5 m³ pro Woche möglich. Das Abfallgemisch muss einer Vorbehandlung zugeführt werden. **Diese Gemische dürfen jedoch keine Bioabfälle/Organik und keinen Restabfall enthalten.**

Die Vorbehandlungsanlagen werden Sammelgemische schon mit geringen Anteilen dieser störenden Abfallstoffe nicht mehr annehmen. Sie müssen als Abfallerzeuger also sicherstellen, dass alle organischen Abfälle getrennt von dem Sammelgemisch erfasst werden.

Tip: Hier können Sie ggf. die Biotonne der Stadtreinigung Hamburg verwenden. Für Speisereste-/Drank-Tonnen sprechen Sie gerne auch die WERT an.

Klären Sie mit Ihrem Entsorger, ob Ihre individuelle, gemischt erfasste Abfall-Fraktion tatsächlich in einer Vorbehandlungsanlage angenommen und verwertet werden kann. Lassen Sie sich dies bestätigen und fügen es Ihrer Dokumentation bei.

Für Kleinstmengen bis zu einem Abfallbehälter (1,1 m³, wöchentliche Leerung) können Sie ein Abfallgemisch evtl. auch einer energetischen Verwertung zuführen lassen. Auch hier benötigen Sie eine Bestätigung ihres Entsorgers, die Sie wieder Ihren Unterlagen beifügen müssen. Achtung: Als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) dürfen Sie Sammelgemische nicht entsorgen.

Mehr Informationen?

Weitere Informationen zur GewAbfV erhalten Sie auch über viele Entsorgungsverbände sowie über die Interessenvertretungen von Handel und Handwerk. Ebenso über die Behörde für Umwelt und Energie unter www.hamburg.de/gewerbeabfall/.

Nutzen Sie das Knowhow der WERT.

Über die www.wert.de halten wir ab sofort eine Reihe von Hintergrundinformationen und nützliche Vorlagen für Sie bereit.

Wir bieten Ihnen ab sofort exklusiv eine kostenfreie Online-Lösung unter www.mehrwertbox.hamburg - als ersten Teil Ihrer Abfall-Dokumentation - an. Verbunden mit den anschaulichen Ergebnissen können wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot für eine Beratung Vor-Ort anbieten.